



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 79. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 11. März 2020, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Tobias von Pein (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung zu den Durchsuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen das rechtsextreme Netzwerk „Aryan Circle Germany“	4
Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/3670	
2. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand des Landesaufnahmeprogramms	10
Antrag des Abg. Claus Christian Claussen (CDU) Umdruck 19/3658	
3. Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt	15
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1934	
4. Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen	16
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/225	
5. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2018)	18
Bericht der Landesregierung Drucksache 19/1902	
6. Verschiedenes	19

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung zu den Durchsuchungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen das rechtsextreme Netzwerk „Aryan Circle Germany“

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)
[Umdruck 19/3670](#)

Justizministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, die Staatsanwaltschaft Flensburg führe gegen verschiedene Personen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Es bestehe der Verdacht, dass diese Personen im Juli 2019 in Bad Segeberg die rechtsextreme Gruppierung „Aryan Circle Germany“ gebildet hätten, um fremdenfeindlich motivierte Körperverletzungen und Sachbeschädigungen sowie Straftaten nach dem Waffengesetz zu begehen. Die Staatsanwaltschaft Flensburg sei zuständig, weil hier die Schwerpunktabteilung Staatsschutz angesiedelt sei. Dem Generalbundesanwalt sei das Verfahren zur Prüfung vorgelegt worden, ob er den Fall wegen der besonderen Bedeutung in eigener Zuständigkeit übernehmen wolle. Am 13. Januar 2020 habe der Generalbundesanwalt jedoch mitgeteilt, das Verfahren nicht übernehmen zu wollen.

Oberstaatsanwältin Gropp berichtet, es handele sich um ein Ermittlungsverfahren gegen zwölf Beschuldigte wegen des Verdachtes der Bildung einer kriminellen Vereinigung, das die Staatsanwaltschaft Flensburg seit September 2019 führe. Der Tatverdacht basiere auf den Erkenntnissen einer intensiven Internetrecherche, wobei insbesondere die Äußerungen der Beschuldigten in den sozialen Medien ausgewertet worden seien, sowie aus den Erkenntnissen der seit Ende September 2019 laufenden TKÜ- und weiterer Überwachungsmaßnahmen. Schließlich seien am 3. März 2020 die Durchsuchungsbeschlüsse gegen die zwölf Beschuldigten vollstreckt worden, die Auswertung der Beweismittel dauere noch an.

Oberstaatsanwältin Gropp referiert, um den Nachweis führen zu können, dass es sich um eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB handele, sei nachzuweisen, dass der Zweck der Vereinigung die Begehung von Straftaten sei. Alle Ermittlungsmaßnahmen dienten daher der Aufklärung über Ziele und Ideologie der Gruppierung sowie darauf, Verbindungen zu anderen Personen und Organisationen der rechtsextremen Szene aufzuklären. Die erste Frage

sei mithin, ob es sich um eine Vereinigung - also einen auf längere Dauer angelegten, freiwilligen organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen - handele. Die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ habe sich im Sommer 2019 gegründet. Seit Juli 2019 verfüge die Gruppierung über eine eigene Internetseite. Ferner sei bekannt, dass die Mitglieder dieser Gruppierung ein rechtsideologisch geprägtes Weltbild hätten. Sprache, verwendete Begriffe und Auftreten in der Öffentlichkeit (Kleidung) erinnerten an die NS-Zeit. Die Gruppierung bediene sich insofern der Zeichen, die von der Vereinigung „Aryan Circle“ in den USA verwendet würden. Zentrale Elemente seien der Glaube an die Vormachtstellung der weißen Rasse sowie das Ziel, die Vermischung von Rassen zu verhindern.

Im Laufe der Ermittlungen sei deutlich geworden, so Oberstaatsanwältin Gropp, dass es Parallelen zum Verein „Sturm 18“ sowohl in inhaltlicher als auch in personeller Hinsicht gebe. Beide Organisationen seien von derselben Person gegründet worden; auch bei der Mitgliedschaft des früheren „Sturm 18“ habe es teilweise Übereinstimmung zum „Aryan Circle Germany“ gegeben. Da auch die Ideologie im Wesentlichen identisch sei, berührten die Ermittlungen auch die Frage, ob „Aryan Circle Germany“ eine Ersatzorganisation für den verbotenen „Sturm 18“ sei. Wenn dies der Fall sei, so komme ein Verstoß gegen § 85 StGB - Verstoß gegen ein Verbot - infrage, da „Sturm 18“ im Oktober 2015 durch das hessische Innenministerium verboten worden sei.

Das Ermittlungsverfahren sei zunächst nur gegen drei Beschuldigte geführt worden. Im Laufe der Telekommunikationsüberwachung sei es möglich gewesen, weitere Mitglieder und somit Beschuldigte zu ermitteln. Die zwölf Beschuldigten stammten aus vier verschiedenen Bundesländern. Es handele sich um zehn männliche und zwei weibliche Beschuldigte. Neun Beschuldigte seien in Schleswig-Holstein wohnhaft, jeweils einer in Hessen, Niedersachsen und Brandenburg. Die Erkenntnisse aus TKÜ und Observation, so Oberstaatsanwältin Gropp, begründeten den Verdacht, dass es sich um eine feste Organisationsstruktur handele, die über einen hierarchischen Aufbau verfüge. So nenne sich einer der Beschuldigten Clubpräsident. Ferner gebe es einen Vizepräsidenten und mehrere Ortsgruppenleiter - unter anderem im Raum Bad Segeberg sowie Lübeck. Eine weitere Person sorge als „Sergeant-at-Arms“ für Disziplin und Ordnung innerhalb der Gruppierung. Andere Personen seien für Logistik oder Verbreitung der Ideologie oder Mitgliederwerbung zuständig. Es gebe regelmäßige Treffen der Gruppierung an unterschiedlichen Orten, zudem verträten die Mitglieder ihre Mitgliedschaft auch öffentlich.

Zusammenfassend zu diesem Punkt, so Oberstaatsanwältin Gropp, habe sich der Verdacht erhärtet, dass es sich um eine Vereinigung nach § 129 StGB handele. Die weiteren Ermittlungen würden zeigen, ob weiteren Personen die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung zuzurechnen sei.

Wichtig sei jedoch, dass mit der Feststellung des Vereinigungsmerkmals noch nicht der Nachweis geführt worden sei, dass Zweck und Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung von Straftaten gerichtet sei. Es sei bekannt, dass im Umfeld der Gruppierung seit ihrer Gründung Straftaten begangen worden seien. Diese Straftaten, die sich im zweiten Halbjahr 2019 zuge tragen hätten, seien - juristisch betrachtet - dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen gewesen (Körperverletzungen). Es gebe bislang keine Ermittlungserkenntnisse, dass schwerwiegende Straftaten geplant gewesen seien. Da die mutmaßlichen Körperverletzungen im Raum Bad Segeberg geschehen seien, führe die Staatsanwaltschaft Kiel die diesbezüglichen Verfahren. Es bestehe ein enger Austausch zwischen den Staatsanwaltschaften wie auch mit dem Generalstaatsanwalt. Zentrale Frage der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Flensburg sei dabei, ob diese Straftaten dem Zweck der Gruppierung entspringen. Zentral zur Verwirklichung der Bildung einer kriminellen Organisation nach § 129 StGB sei, dass die entsprechenden Straftaten der Organisation und ihrer Zielsetzung - und nicht nur einzelnen Mitgliedern - zuzurechnen seien.

Um diese zentrale Frage zu untersuchen, so Oberstaatsanwältin Gropp, würden nun die im Rahmen der Durchsuchungen am 3. März 2020 beschlagnahmten Gegenstände untersucht. An der Durchsuchung von insgesamt zwölf Objekten seien 150 Polizistinnen und Polizisten beteiligt gewesen. Es seien zahlreiche Speichermedien beschlagnahmt worden (19 Smartphones, 13 Laptops, 11 Festplatten, 24 USB-Sticks, 9 SD-Karten und 9 weitere Datenträger). Es handele sich somit um umfangreiche Datenmengen, deren Auswertung längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Die Ermittlungen würden zügig, aber mit der gebotenen Sorgfalt geführt.

Auf eine Frage des Abg. Petersdotter berichten Oberstaatsanwältin Gropp und Herr Dreller, Landeskriminalamt, es gebe derzeit keine Erkenntnisse zu Verbindungen von „Aryan Circle Germany“ ins Rockermilieu oder zum Oidoxie-Konzert in Neumünster.

Abg. Touré fragt, ob die Gruppe nur in Bad Segeberg aktiv gewesen sei. - Oberstaatsanwältin Gropp berichtet, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand gebe es Ortsgruppen in Bad Segeberg und wahrscheinlich auch in Lübeck. - Abg. von Pein fragt zu Verbindungen der Gruppierung nach Hessen, insbesondere nach Kassel und Hanau. - Oberstaatsanwältin Gropp berichtet, diese Frage liege in der Tat auf der Hand und werde im Laufe der Ermittlungen selbstverständlich berücksichtigt. Bis jetzt gebe es jedoch keine Hinweise auf entsprechende Verbindungen.

Auf eine Nachfrage des Abg von Pein zu den von Oberstaatsanwältin Gropp berichteten Straftaten mittlerer Schwere stellt diese klar, dass die entsprechenden Verfahren nicht von ihrem Haus geführt würden, sondern von der Staatsanwaltschaft Kiel. Ihres Wissens handele es sich um den Verdacht der gefährlichen Körperverletzung, der Bedrohung wie der Beleidigung.

Abg. Touré, Abg. von Pein und Abg. Petersdotter fragen nach den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssten, um den Nachweis der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB zu führen. Abg. von Pein berichtet hierzu, auf der Internetseite der Gruppierung finde sich ein Manifest, welches die fremdenfeindlichen Taten rechtfertige. Abg. Petersdotter fragt insbesondere, ob es tatsächlich genüge, wenn die Gruppierung sich nach einer begangenen Straftat von dieser distanzieren, um eine Zuschreibung zur Gruppierung zu vermeiden. - Oberstaatsanwältin Gropp führt aus, der entsprechende Nachweis nach § 129 StGB sei in der Tat nur zu führen, wenn die Begehung der Taten vom Sinn und Zweck der Gruppierung getragen werde. Sie bitte darum, die Ermittlungsergebnisse abzuwarten und warnt davor, sich in allzu hypothetischen Fallgestaltungen zu verlieren. Auch wenn die Mitglieder der Organisation in ihren Angaben gegenüber den Ermittlern die entsprechenden fremdenfeindlichen Taten verurteilten, gebe es doch die Erkenntnisse der TKÜ, der Observation und aus der Auswertung der beschlagnahmten Speichermedien.

Auf eine Nachfrage des Abg. Claussen zum zeitlichen Ablauf berichtet Oberstaatsanwältin Gropp, die Internetpräsenz der Gruppierung sei im Juli 2019 eingerichtet worden. Das Ermittlungsverfahren und die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung wie Observation liefen seit September 2019.

Abg. Claussen fragt weiter, wann mit Ergebnissen der Auswertung der beschlagnahmten Speichermedien zu rechnen sei. - Oberstaatsanwältin Gropp führt aus, die könne hierzu kein Datum nennen. Ein Teil der Daten sei mit Passwörtern gesichert. Es handele sich um mehrere

Terrabyte an Datenvolumen. Insgesamt sei bei der Auswertung Gründlichkeit wichtig. Die Auswertung werde vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vorgenommen.

Auf die Frage des Abg. Petersdotter, ob es Verbindungen von „Aryan Circle Germany“ zu Sportgruppen und -vereinen gegeben habe, antwortet Oberstaatsanwältin Gropp, dies sei bisher nicht bekannt geworden.

Abg. Rossa nimmt Bezug auf die Berichterstattung des Hessischen Rundfunks, der zufolge der Gründer von „Aryan Circle Germany“ im Gefängnis gezielt Kontakt zu Angehörigen der Rockerszene aufgenommen habe. - Oberstaatsanwältin Gropp gibt hierzu an, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand seien derartige Verbindungen nicht bekannt, dies werde jedoch bei den Ermittlungen berücksichtigt.

Auf eine Frage des Abg. Rossa zu Verbindungen zu „Combat 18“ erklärt Oberstaatsanwältin Gropp, zum derzeitigen Zeitpunkt seien keine entsprechenden Verbindungen bekannt.

Abg. Peters thematisiert den in der Presse berichteten zwischenzeitlichen Verlust eines Kartons mit sichergestellten Gegenständen in Göttingen. - Oberstaatsanwältin Gropp gibt hierzu an, nach ihrer Kenntnis sei zwar zwischenzeitlich ein Karton vergessen worden, nicht jedoch die zugehörige Sicherstellungsniederschrift. So sei nachvollzogen worden, dass der dann wiederaufgefundene Karton alle Beweismittel enthalten habe. Die Aufarbeitung des Vorfalls obliege jedoch der Polizei Niedersachsen.

Abg. von Pein spricht die örtlichen Proteste in Sülfeld und Bad Segeberg gegen die dort aktive Neonaziszene an. - Innenminister Grote meint, die Menschen vor Ort erwarteten zu Recht, dass man den Neonazis mit allen rechtsstaatlichen Mitteln konsequent begegne. Es habe eine Vielzahl positiver Reaktionen aus der Bevölkerung gegeben. Es sei wichtig, dass Regierung und Parlament hier gemeinsam Flagge zeigten.

Abg. Petersdotter fragt nach den aufgefundenen Waffen. - Oberstaatsanwältin Gropp berichtet, es handele sich um eine Schusswaffe, eine Schlagwaffe und zwei Stichwaffen. Das Landeskriminalamt sei mit der kriminaltechnischen Begutachtung betraut worden. Scharfe Schusswaffen seien nicht aufgefunden worden.

Abg. Petersdotter fragt schließlich, ob „Aryan Circle Germany“ - ähnlich wie die Organisation „Aryan Circle“ in den Vereinigten Staaten - ihren Ursprung in Gefängnissen habe. - Oberstaatsanwältin Gropp gibt an, ein solcher Bezug sei derzeit für „Aryan Circle Germany“ nicht bekannt. - Herr Dr. Holleck, Leiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums, verweist auf den nicht öffentlichen Sitzungsteil.

Die Vorsitzende unterbricht den öffentlichen Sitzungsteil für einen nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil von 14:45 Uhr bis 15:15 Uhr.

2. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand des Landesaufnahmeprogramms

Antrag des Abg. Claus Christian Claussen (CDU)
[Umdruck 19/3658](#)

Abg. Ostmeier führt zur Begründung des Berichtsantrages aus, einige Anzuhörende der mündlichen Anhörung zum Entwurf eines Integrations- und Teilhabegesetzes hätten berichtet, dass die Aufnahme der Geflüchteten in den Gemeinden teilweise schwierig gewesen sei.

Staatssekretär Geerds berichtet, im Oktober 2019 habe festgestanden, welche Flüchtlinge eine Aufnahmezusage erhalten würden. Vom 5. Dezember bis 17. Dezember 2019 seien so insgesamt 85 Flüchtlinge nach Deutschland eingereist (42 aus Syrien, 19 aus Südsudan, 21 aus dem Sudan, 2 aus Somalia und 1 aus Eritrea). Es handele sich um 32 Frauen, 9 Männer und 44 Minderjährige, die zu insgesamt 18 Familienverbänden gehörten. Mit der Auswahl sei das Ziel der Landesaufnahmeverordnung, besonders vulnerablen Gruppen die Einreise zu ermöglichen, erreicht worden.

Am 16. Dezember 2019 habe er persönlich die Landesaufnahmeeinrichtung in Boostedt besucht und sowohl mit den hauptamtlich wie auch den ehrenamtlich Tätigen gesprochen. Zu diesem Zeitpunkt seien die ihn erreichenden Rückmeldungen nur positiv gewesen. Aufgrund der bevorstehenden Feiertage sei entschieden worden, den ursprünglich auf zwei Wochen angelegten Aufenthalt in Boostedt auf bis zu einem Monat zu verlängern, bevor die Flüchtlinge auf aufnahmebereite Kommunen verteilt würden. So habe auch sichergestellt werden sollen, dass die aufnehmenden Kommunen die Aufnahme adäquat vorbereiten könnten.

Ihm seien mehrere Kritikpunkte bekannt geworden. Zum Ersten sei kritisiert worden, dass die Kommunen nicht immer ausreichend informiert worden seien, welche Flüchtlinge mit welchen Problematiken zu ihnen kommen. Zum Zweiten sei die Verteilung durch das Landesamt nicht immer bedarfsgerecht erfolgt. Zum Dritten hätten die Flüchtlinge teilweise unrealistische Erwartungen gehegt. Viertens sei es nicht immer gelungen, die ehrenamtliche Struktur in den Gemeinden im benötigten Umfang zu aktivieren. Die Landesregierung nehme jede geäußerte Kritik ernst. Andererseits sei bei einem neuen Programm auch nicht zu erwarten gewesen, dass es von Anfang an bis ins Detail reibungslos funktioniere.

Zum Ablauf der Aufnahme wolle er berichten, dass das Landesamt bereits am 10. Dezember 2019 den Kreisen Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck die Ankunft der Flüchtlinge für den 8. und 9. Januar 2020 angekündigt habe. Es sei also unrichtig, dass die vorgesehene Frist von zehn Tagen hier unterschritten worden sei. Am 11. Dezember 2019 sei die entsprechende Auskunft an die Stadt Flensburg sowie die Kreise Stormarn, Steinburg, Schleswig-Flensburg und Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgt. Außerdem sei am 10. Dezember 2019 die Zuweisung zum 18. Dezember 2019 in den Kreis Pinneberg erfolgt, nachdem der Kreis Pinneberg ausdrücklich erklärt hatte, auf die Zehntagesfrist zu verzichten. In den Ankündigungen für alle Aufzunehmenden sei auf die familiären Beziehungen, auf Erkrankungen hingewiesen. Es sei zudem auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die vorhandenen Krankenakten bereitzustellen. Es sei angesichts dessen für ihn nicht nachvollziehbar, dass Kommunen kritisiert hätten, dass die Gesundheitsdaten teilweise gefehlt hätten.

Am 8. und 9. Januar 2020 seien die Flüchtlinge dann vom Landesamt in Bussen zu den aufnehmenden Kommunen gebracht worden, was nach den damaligen Rückmeldungen von Kommunen wie Landesamt ohne Auffälligkeiten abgelaufen sei. In einzelnen Kommunen - wie der Hansestadt Lübeck, Bordesholm oder Schleswig - sei es jedoch zu Unstimmigkeiten und Irritationen gekommen, so Staatssekretär Geerds weiter. Zum einen seien die Menschen entgegen der Absprache mit dem Innenministerium bereits in Kairo von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) darüber informiert worden, dass sie im Rahmen des Programmes „Neustart im Team“ aufgenommen würden. Hieraus habe sich bei einigen Geflüchteten eine gesteigerte Aufnahmeerwartung - beispielsweise in Bezug auf die sofortige Unterbringung in einer eigenen Wohnung - entwickelt. An dieser Stelle des Aufnahmeprogramms sei daher für weitere Aufnahmen deutlich nachgearbeitet worden.

Die IOM und das Innenministerium hätten im Vorfeld der Einreise eng zusammengearbeitet und kommuniziert über die Art und Weise, wie die Geflüchteten in Schleswig-Holstein aufgenommen würden. Zum Teil sei es auch bei der Informationsweitergabe vom Land an die Kommunen durch die Kreise zu Fehlern gekommen, sodass die Kommunen teilweise unrichtig über die aufzunehmenden Flüchtlinge informiert gewesen seien. Es sei versucht worden, zeitnah entsprechende Gespräche zu führen, um die entstandenen Irritationen zu beseitigen.

Zwei Monate nach der Verteilung könne festgestellt werden, dass die aufgenommenen Menschen sich in Schleswig-Holstein wohlfühlten. Die schulpflichtigen Kinder besuchten durchgängig - mit einer medizinisch begründeten Ausnahme - die Schulen, die jüngeren Kinder würden in Kindertageseinrichtungen betreut. Die ersten Sprach- und Integrationskurse seien begonnen worden. Ziel sei es jedoch, in diesem wie im nächsten Jahr noch besser zu werden. Hierzu solle im Spätsommer eine Veranstaltung mit allen an der Aufnahme Beteiligten durchgeführt werden. Die Fragebogen für die Interviews in Kairo seien überarbeitet worden, um die Aufzunehmenden bereits in Kairo über wichtige Aspekte des Landesaufnahmeprogramms zu informieren. So werde inzwischen konsequent durch die Mitarbeiter des Landes darauf hingewiesen, dass der Familiennachzug faktisch ausgeschlossen sei.

Im Jahr 2020 werde die Aufnahme von mindestens 200 Flüchtlingen angestrebt, im Laufe des Jahres 2021 sei das Ziel, die Zahl von insgesamt 500 aufzunehmenden Flüchtlingen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms zu erreichen. Statt eines Mitarbeiters seien 2020/2021 zwei Mitarbeiter in Kairo präsent, die an das Auswärtige Amt abgeordnet worden seien. Die Zahl der Interviewerinnen und Interviewer sei von zwei auf vier erhöht worden. Im April werde die Aufnahmekommission auf Grundlage der geführten Interviews wie der vom UNHCR zur Verfügung gestellten Dossiers eine Vorschlagsliste erarbeiten. In der Folge würden die Betroffenen vom Verfassungsschutz, vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei in Kairo befragt. In der zweiten Maihälfte sei beabsichtigt, das Visaverfahren für die Einzureisenden bei der Deutschen Botschaft Kairo durchzuführen. Nach Durchführung weiterer Gesundheitsuntersuchungen sowie der Erlangung der Ausreisegenehmigung durch die ägyptischen Behörden sei beabsichtigt, dass die ersten Einreisen im Herbst 2020 erfolgten. Am 10. Juni 2020 solle zudem eine weitere Befragungsrunde in Kairo beginnen. Alle Einreisenden würden auf das neuartige Coronavirus untersucht, bevor sie Ägypten verließen.

Abschließend erkläre er, dass das Innenministerium kleinere Pannen selbstverständlich eingestehe. Diese würden behoben. Das Innenministerium sei mit der Umsetzung des Programmes insgesamt aber sehr zufrieden. Er sei insbesondere stolz auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in diesem Bereich engagierten.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt im Namen des Ausschusses den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums in Kiel und Kairo wie den ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen.

Abg. Rossa unterstreicht, es sei gut, dass das Landesaufnahmeprogramm nun Fahrt aufnehme. Kleinere Probleme seien bei einem so ehrgeizigen Vorhaben in der Tat zu erwarten gewesen. Angesichts des Zieles, in diesem Jahr 200 Menschen aufzunehmen, fragt er, ob nicht die Zahl der vorzulegenden Dossiers von 130 deutlich erhöht werden müsse. - Herr Scharbach, Leiter der Abteilung Integration und Zuwanderung des Innenministeriums, berichtet hierzu, in der Tat sei die Erwartung angesichts von 4 Millionen Flüchtlingen in Ägypten gewesen, dass man schnell durch die Vermittlung des UNHCR an geeignete Personen gelange. In der Tat sei jedoch festzustellen, dass man nun unter erheblichen Zeitdruck geraten sei, um das Vorhaben in der Wahlperiode wie geplant durchzuführen. Er selbst sei Vorsitzender der Auswahlkommission, die auf Grundlage der von UNHCR spezifisch für das schleswig-holsteinische Aufnahmeprogramm erstellten Dossiers die Auswahl treffe. Bei der Auswahl werde entsprechend der Vorgaben des Landtages vor allem darauf geachtet, Personen auszuwählen, die Gewalt oder Folter überlebt hätten sowie Frauen und Mädchen, die sich in einer Gefährdungslage befänden. Hier habe sich nach den bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die diesbezüglichen Angaben in den Dossiers nicht immer zuträfen. Ziel der vertiefenden Interviews sei es, etwaige Unklarheiten oder Widersprüche in den Dossiers zu erklären. - Abg. Rossa stellt fest, er habe von den UNHCR-Dossiers inhaltlich mehr erwartet, sodass der Prüfungsaufwand für das Land geringer ausgefallen wäre. - Herr Scharbach stimmt ihm zu. Zwar sei die Darstellung der Fälle in der Regel nicht zu beanstanden, jedoch werde nicht immer hinreichend deutlich, was eine betroffene Person im Vergleich zu anderen heraushebe.

Herr Döhring, Leiter des Referates „Humanitäre Aufnahme und digitale Zuwanderungsverwaltung, Geschäftsstelle der Härtefallkommission“ des Innenministeriums, ergänzt, in den Interviews werde auch das Ziel verfolgt, den Interviewten Angaben über das Zielland und über die Eigenheiten des Aufnahmeprogrammes zu vermitteln. Durch die personelle Verstärkung sei es nun auch möglich, Ehepaare zunächst zusammen, im Anschluss getrennt zu interviewen. Die Aufnahme in das Programm erscheine den betreffenden Menschen verständlicherweise als sehr attraktiv, sodass vielfach die Motivation bestehe, den eigenen Fall als geeignet für das Programm darzustellen.

Abg. Bockey hält es für problematisch, unter Umständen schwer traumatisierte Menschen in der kurzen für die Gespräche zur Verfügung stehenden Zeit zu substantiellen Aussagen zu bewegen, die zudem auch mit den Aussagen anderer Flüchtlinge vergleichbar sein müssten. Es dürfe am Ende bei der Entscheidung nicht darum gehen, ob die betreffende Person schwer genug gefoltert worden sei, um die Aufnahme zu rechtfertigen. Im Zweifel müsse ein Irrtum

zugunsten des Flüchtlings begangen werden. Sie habe großes Zutrauen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung in Kairo die Sachverhaltsaufklärung gewissenhaft betrieben. - Staatssekretär Geerds stimmt ihr zu. Es werde versucht, die Interviews nicht von vornherein zeitlich zu begrenzen, sondern die Länge an den jeweiligen Fall anzupassen.

Abg. Bockey fragt nach einer schleswig-holsteinischen Beteiligung an einem diskutierten Aufnahmeprogramm für unbegleitete jugendliche Flüchtlinge von der Insel Lesbos. - Staatssekretär Geerds berichtet, dass Innenminister Grote bereits im Februar 2020 ein Schreiben an den Bundesinnenminister Seehofer gerichtet habe, um die Bereitschaft Schleswig-Holsteins zur Aufnahme zu signalisieren. Zuständig sei jedoch in Schleswig-Holstein für das Programm am Ende das Sozialministerium und die Jugendämter. - Herr Scharbach ergänzt, aus Gesprächen mit dem Bundesinnenministerium auf Arbeitsebene sei bekannt, dass noch um die Rechtsgrundlage für die Aufnahme gerungen werde. Die EU-Kommission lehne eine Aufnahme nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ab. Es sei mithin noch nicht über die Rechtsgrundlage im deutschen Recht entschieden worden, auf deren Grundlage die Aufnahme zu erfolgen habe.

Abg. Harms fragt hierzu, ob es genügend Plätze in Pflegefamilien gebe, um entsprechende jugendliche Flüchtlinge aus Lesbos aufzunehmen. - Staatssekretär Geerds verweist auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Sozialministeriums. Auf Grundlage der Aufnahme von insgesamt 5.000 Flüchtlingen, von denen ein Viertel, also 1.250, auf Deutschland entfielen, sei in Schleswig-Holstein mit einer Aufnahme von ungefähr 40 Kindern zu rechnen.

3. Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen des Dataport-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1934](#)

(überwiesen am 24. Januar 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/3512](#), [19/3595](#), [19/3616](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfes ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Änderung, dass § 1 Absatz 1 wie folgt gefasst wird:

„(1) Dem von der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein am 29. November 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am Dataport-Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.“

4. Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/225](#)

(überwiesen am 12. Oktober 2017)

Abg. Rother meint, nach der Beratung im Ausschuss habe sich ergeben, dass es aufgrund zahlreicher Vorfälle angemessen sei, bereits zugeteilte entsprechende Kfz-Kennzeichen von Amts wegen zu ändern, wie es Nummer 2 des Antrages ([Drucksache 19/225](#)) fordere.

Abg. Claussen entgegnet, aus Sicht seiner Fraktion gebe es keinen Grund, an der geltenden Rechtslage wie Praxis etwas zu ändern.

Abg. Harms meint, nach den entsprechenden Ausführungen der Landesregierung im Ausschuss wie im [Umdruck 19/3626](#) bleibe für ihn nur noch der Punkt des zwangsweisen Entzuges eines entsprechenden Kennzeichens rechtlich fragwürdig. - Frau Dr. Litten, Leiterin des Verkehrsrechtsreferates des Wirtschaftsministeriums, referiert, Grundlage eines Entzuges sei die Feststellung der Sittenwidrigkeit der entsprechenden Kombination. Nach jüngerer Rechtsprechung sei ein Entzug jedoch gegen den Willen des Kfz-Halters nicht möglich. Es müsse dann der Umweg gegangen werden, den Betrieb des Kraftfahrzeuges zu untersagen.

Abg. von Pein wirbt um Zustimmung zum Antrag seiner Fraktion. Zwar entspreche Nummer 1 des Antrages im Wesentlichen der praktizierten Praxis, richte jedoch auch einen deutlichen Appell an die Landesregierung, sich mit diesem wichtigen Thema weiter zu beschäftigen. - Abg. Claussen stellt klar, die Regierungskoalition werde den Antrag ablehnen, weil die Beratung gezeigt habe, dass die zuständigen Behörden diesen Bereich sensibel handhabten. Es gebe auch die Gefahr, dass die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes Schadensersatzansprüche auslöse. Zudem würden diejenigen, die sich mittels entsprechender Kennzeichen-Codes ausdrücken wollten, beim Verbot entsprechender Kombinationen auf Ersatzkombinationen ausweisen.

Abg. Harms stimmt ihm im Kern zu. Wichtig sei, dass deutsche Fahrzeughalter insbesondere im Ausland nicht mit einschlägigen Kombinationen wie „SA“ oder „SS“ verkehren könnten. Er regt an, auch ein Verbot der Kombination „IS“ zu prüfen.

Abg. Rother unterstreicht abschließend, es gehe der SPD-Fraktion um die eindeutig sittenwidrigen Kombinationen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/225](#), dem Landtag zur Ablehnung.

5. Personalstruktur- und Personalmanagementbericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2018)

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1902](#)

(überwiesen am 24. Januar 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/1902](#), einstimmig abschließend zur Kenntnis.

6. Verschiedenes

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer